



Nr. 3 / 9. Februar 2018

Inhaltsübersicht

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Überwachung und Bekämpfung der Nadelborkenkäferarten Buchdrucker (*Ips typographus*) und Kupferstecher (*Pityogenes chalcographus*)
Gemeinsame Bekanntmachung vom 1. Februar 2018 der Regierung von Oberbayern (Az.: 10-7833-1/18) und der Regierung von Schwaben (Az.: 10-7833.1/1)

22

Schulwesen

Vierte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung des Sonderpädagogischen Förderzentrums Neuburg a.d.Donau im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

26

Sechste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis München

26

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr 2018

24

Gebührensatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt

24

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2018

25

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Überwachung und Bekämpfung der Nadelborkenkäferarten Buchdrucker (*Ips typographus*) und Kupferstecher (*Pityogenes chalcographus*)

Gemeinsame Bekanntmachung vom 1. Februar 2018 der Regierung von Oberbayern (Az.: 10-7833-1/18) und der Regierung von Schwaben (Az.: 10-7833.1/1)

Die Regierungen von Oberbayern und Schwaben erlassen auf Antrag der Bayerischen Landesanstalt für Wald- und Forstwirtschaft gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2012 (BGBl I S. 148, ber. S. 1281), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 84 des Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 18. Juli 2016 (BGBl I S. 1666) und gemäß §§ 2, 3, 4 und 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 7903-3-L) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 10 der Verordnung vom 5. Dezember 2017 (GVBl S. 589), folgende

Anordnung:

1. Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Nadelwälder (Rein- und Mischbestände) sowie die Grundstücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von diesen Wäldern unentzündetes Nadelholz lagert, werden in den Regierungsbezirken Oberbayern und Schwaben zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Buchdruckers und Kupferstechers erklärt (§ 3 Abs. 1 der Landesverordnung).

2. Überwachung

Die in Nr. 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder und Grundstücke sowie dort lagernde Walderzeugnisse sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens im Abstand von 4 Wochen auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen der Forstbehörden sind zu dulden und erforderlichenfalls zu unterstützen (§ 6 Abs. 1 der Landesverordnung).

3. Anzeige

Bei Borkenkäferbefall haben die jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten sofort die zuständige untere Forstbehörde (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) zu verständigen (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

4. Bekämpfung

Buchdrucker und Kupferstecher sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten sachkundig (Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013, BGBl I S. 1953, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Januar 2014, BGBl I S. 26), nach guter fachlicher Praxis (§ 3 in Verbindung mit § 6, §§ 12 ff. PflSchG) und sachgemäß nach dem Stand der Technik (Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer in den nichtstaatlichen Waldungen vom 23. März 1990, Az.: F 4-FG 511-354, StAnz 1990, Nr. 17 in der jeweils gültigen Fassung) unverzüglich und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 der Landesverordnung). Der Vollzug dieser Anordnung in Schutzgebieten, bei geschützten Landschaftsbestandteilen und bei Naturdenkmälern richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen, in „Natura-2000“-Gebieten nach den gesetzlichen Vorgaben.

5. Erklärung

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wäldern und Grundstücken sowie dort lagernder Walderzeugnisse haben spätestens innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Anordnung gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, dass sie die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Unterbleibt eine solche Erklärung, so kann die zuständige untere Forstbehörde die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen (§ 4 Abs. 3 der Landesverordnung). In diesem Falle haben Eigentümer und Nutzungsberechtigter die Bekämpfung zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten (§ 4 Abs. 3 und 4 der Landesverordnung).

6. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1-5 dieser Anordnung wird angeordnet.

Begründung zu Nr. 6:

Die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 G über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren vom 8. Oktober 2017 (BGBl I S. 3546), ist im öffentlichen Interesse geboten.

Einer bestandesbedrohenden Gefahr kann nur durch die unter Ziffer 1-5 genannten Maßnahmen begegnet werden. Eine mangelhaft oder nicht durchgeführte Kontrolle sowie die Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bekämpfung gefährdet die Walderhaltung massiv, da die Massenvermehrung der obengenannten Arten nicht mit anderen Mitteln gestoppt werden kann.

7. Vollstreckungsbehörde

Diejenigen Kreisverwaltungsbehörden, auf deren Gebiet die Zwangsmittel angewendet werden müssen, werden gemäß Art. 30 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 28 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), verpflichtet, den erforderlichen Verwaltungszwang durchzuführen. Die Kreisverwaltungsbehörden sind insofern Vollstreckungsbehörden.

8. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft.

Sie gilt bis 31. Dezember 2022.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe Nr. 1) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe Nr. 2). Soweit mehreren natürlichen oder juristischen Personen an einem betroffenen Waldgrundstück Miteigentum oder gemeinschaftliche Nutzungsrechte zustehen, kann Klage nur erhoben werden, wenn alle Berechtigten zustimmen. Wirksam zustimmen kann nur, wer keinen Widerspruch eingelegt hat. Der Widerspruch bzw. die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form eingelegt werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Ist der Widerspruch einzulegen bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstrasse 39, 80538 München für das Gebiet des Regierungsbezirks Oberbayern, und für das Gebiet des Regierungsbezirks Schwaben bei der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200543, 80005 München) bzw. beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg (Postanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg) erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falls eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll diese Anordnung in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Anordnung für das Gebiet des Regierungsbezirks Oberbayern beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200543, 80005 München) und für das Gebiet des Regierungsbezirks Schwaben beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg (Postanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg) erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll diese Anordnung in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Regierung von Oberbayern (<https://www.regierung-oberbayern.bayern.de/aufgaben/allgemein/rechtsbehelf/02592/>) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen keine Kosten. Ist der Widerspruch erfolglos, so fällt eine Widerspruchsgebühr an, die in der Regel das Eineinhalbfache der vollen Amtshandlungsgebühr beträgt. Wird der Widerspruch zurückgenommen, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte festzusetzen.

München, 30. Januar 2018
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Augsburg, 30. Januar 2018
Regierung von Schwaben

Karl Michael Scheufele
Regierungspräsident

Kommunalverwaltung

KRANKENHAUSZWECKVERBAND INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr 2018

I.

Aufgrund der Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 13 Abs. 1, Nr. 3 der Zweckverbandssatzung erlässt der Krankenhauszweckverband Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan 2018 für den Krankenhauszweckverband Ingolstadt wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	9.056.000 €
in den Aufwendungen auf	8.792.000 €

im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.237.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan sind für das Jahr 2018 mit 500 T€ angesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für das Wirtschaftsjahr 2018 sind nicht geplant.

§ 4

Zur Finanzierung der Ausgaben werden nach §§ 20 ff. der Zweckverbandssatzung keine folgende Umlagen festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Krankenhauszweckverbandes wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und gilt für das Wirtschaftsjahr 2018.

II.

Der Wirtschaftsplan 2018 liegt ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Satzung in der Geschäftsstelle des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt, Krumenauerstr. 25, Zimmer 3009, eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auf.

Ingolstadt, 6. Dezember 2017

Krankenhauszweckverband Ingolstadt

Dr. Christian Lösel

Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND MÜLLVERWERTUNGSANLAGE INGOLSTADT

Gebührensatzung des ZV Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Der ZV erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des BayAbfG folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt (ZV) erhebt für die Behandlung der Abfälle zur Beseitigung in der von ihm betriebenen Abfallentsorgungsanlagen Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungsanlagen des ZV benutzt.

2. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für die Behandlung von Abfällen zur Beseitigung in den Abfallentsorgungsanlagen des ZV erhoben. Die Annahme von gewerblichen Abfällen zur energetischen Verwertung erfolgt auf der Grundlage von privatrechtlichen Vereinbarungen.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach dem eichrechtlich ermittelten Gewicht der angelieferten Abfälle, gemessen in Tonnen.

§ 5 Gebühr für die Entsorgung

Die Gebühr beträgt bei Abfuhr zu den Entsorgungsanlagen für Kleinanlieferer:

0 - 100 kg = 7,50 €

Selbstanlieferer: 1 Tonne = 95,00 €

Über 100 kg entspricht die Gebühr dem anteiligen Gebührensatz für Selbstanlieferer.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit der Übergabe der Abfälle.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach den Bestimmungen der Zweckverbandssatzung umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2018

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Gebührensatzungen zur Neufestsetzung der Entsorgungsgebühr für Abfälle der Gebietskörperschaften außer Kraft.

im Verwaltungshaushalt auf 283.600 Euro

und im Vermögenshaushalt auf 0 Euro

Ingolstadt, 12. Januar 2018

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

(Umlagesoll) festgelegt.

Dr. Christian Lösel

Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

Die Festsetzung erfolgt nach dem Verhältnis der Stimmrechte in der Verbandsversammlung (Stimmrechte 1:1:1:1).

ZWECKVERBAND VERKEHRSGEMEINSCHAFT
REGION INGOLSTADT

(2) Die Umlagebeträge für die Zweckverbandsumlage werden wie folgt festgesetzt:

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2018

Betriebskostenumlage:

Stadt Ingolstadt 70.900 €

Landkreis Eichstätt 70.900 €

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen 70.900 €

Landkreis Pfaffenhofen 70.900 €

I.

Aufgrund des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung – GO – erlässt der Zweckverband „Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt“ folgende Haushaltssatzung:

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt.

§ 6

Er schließt im

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 283.600 €

Ingolstadt, 22. November 2017

und im

Dr. Christian Lösel

Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 0 €

Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

ab.

II.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt, Am Nordbahnhof 3, 85049 Ingolstadt, Zimmer 3.14, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vierte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung des Sonderpädagogischen Förderzentrums Neuburg a.d.Donau im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Vom 24. Januar 2018 44-5304-2008-1/17-14

Aufgrund von Art. 19 Abs. 2, 20, 26 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl S. 362), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern vom 4. Mai 2006 zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Neuburg a.d.Donau im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen (OBABl S. 163), zuletzt geändert durch die Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung des Sonderpädagogischen Förderzentrums Neuburg a.d.Donau im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen vom 12. März 2017 (OBABl S. 50) wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat folgende Fassung:

„§1

Die Dr.-Walter-Asam-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Neuburg a.d.Donau mit Außenstellen in Schrobenhausen und Aresing, umfasst:

1. Schulvorbereitende Einrichtungen,
2. sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen,
3. Klassen der Jahrgangsstufen 3 und 4 für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nach dem Lehrplan der Grundschule unterrichtet werden können,
4. Klassen der Jahrgangsstufen 3 bis 9 für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Lernen unfähig und langandauernd beeinträchtigt sind und daher nach dem Lehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen zu unterrichten sind,
5. Klassen für Kranke,
6. Mobile Sonderpädagogische Dienste für den Einsatz an Grund- und Mittelschulen,

7. Mobile sonderpädagogische Hilfen im Kindergarten.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Der Sprengel der Dr.-Walter-Asam-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Neuburg a.d.Donau mit Außenstellen in Schrobenhausen und Aresing umfasst das gesamte Gebiet des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen“

3. § 3 hat folgende Fassung:

§ 3

(1) Die amtliche Bezeichnung des Förderzentrums lautet:

„Dr.-Walter-Asam-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Neuburg a.d.Donau mit Außenstellen in Schrobenhausen und Aresing“.

(2) Träger des Schulaufwandes für das Sonderpädagogische Förderzentrum ist der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2017 in Kraft.

München, 24. Januar 2018
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Sechste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis München

Vom 25. Januar 2018 44-5102-2323-1/18-14

Aufgrund von Art. 26, Art. 29 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 3 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl S. 362), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis

München vom 15. März 2013 (OBABI S.158), zuletzt geändert durch die Fünfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis München vom 14. März 2017 (OBABI S. 61) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 6.d) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

6.d) Max-Mannheimer-Mittelschule Garching b.München, an der St.-Severin-Straße

Der Einzugsbereich der Max-Mannheimer-Mittelschule Garching b.München ist das Gebiet der Stadt Garching b.München.

Die Max-Mannheimer-Mittelschule Garching b.München, die Mittelschule Ismaning, an der Erich-Zeitler-Straße, und die Mittelschule Kirchheim b.München, an der Heimstettner Straße, bilden einen Schulverbund.

Der Sprengel der Max-Mannheimer-Mittelschule Garching b.München, der Mittelschule Ismaning, an der Erich-Zeitler-Straße, und der Mittelschule Kirchheim b.München, an der Heimstettner Straße, umfasst das Gebiet der Stadt Garching b.München und der Gemeinden Aschheim, Feldkirchen, Ismaning, Kirchheim b.München und Unterföhring.

2. § 1 Nr. 13.c) erhalten folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

13.c) Mittelschule Ismaning, an der Erich-Zeitler-Straße

Der Einzugsbereich der Mittelschule Ismaning, an der Erich-Zeitler-Straße ist das Gebiet der Gemeinden Ismaning und Unterföhring.

Die Max-Mannheimer-Mittelschule Garching b.München, die Mittelschule Ismaning, an der Erich-Zeitler-Straße, und die Mittelschule Kirchheim b.München, an der Heimstettner Straße, bilden einen Schulverbund.

Der Sprengel der Max-Mannheimer-Mittelschule Garching b.München, der Mittelschule Ismaning, an der Erich-Zeitler-Straße, und der Mittelschule Kirchheim b.München, an der Heimstettner Straße, umfasst das Gebiet der Stadt Garching b.München und der Gemeinden Aschheim, Feldkirchen, Ismaning, Kirchheim b.München und Unterföhring.

3. § 1 Nr. 14.d) erhalten folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

14.d) Mittelschule Kirchheim b.München, an der Heimstettner Straße

Der Einzugsbereich der Mittelschule Kirchheim b.München, an der Heimstettner Straße ist das Gebiet der Gemeinden Aschheim, Feldkirchen und Kirchheim b. München.

Die Max-Mannheimer-Mittelschule Garching b.München, die Mittelschule Ismaning, an der Erich-Zeitler-Straße, und die Mittelschule Kirchheim b.München, an der Heimstettner Straße, bilden einen Schulverbund.

Der Sprengel der Max-Mannheimer-Mittelschule Garching b.München, der Mittelschule Ismaning, an der Erich-Zeitler-Straße, und der Mittelschule Kirchheim b.München, an der Heimstettner Straße, umfasst das Gebiet der Stadt Garching b.München und der Gemeinden Aschheim, Feldkirchen, Ismaning, Kirchheim b.München und Unterföhring.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

München, 25. Januar 2018
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin